



Neustädter Kreisblatt.

Erscheint wöchentlich einmal (Donnerstag). — Bezugspreis monatlich 50 Pfennig, durch die Post 60 Pfennig. Anzeigenpreis: für den einspaltigen Raum von 1 mm Höhe (eine Zeile 3 mm hoch und 50 mm breit) 3/4 Pfg. Preise freibleibend. — Einzelnummer 15 Pfg. — Einzelnummern werden nur gegen Barzahlung oder vorherige Einzahlung des Betrages einschließlich des Portos abgegeben.

Neustadt O.-Fr., den 9. April 1925.

Verordnungen und amtliche Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreis Ausschusses.

Nr. 90.

Reichspräsidentenwahl.

Der zweite Wahlgang findet am **26. April** statt. Die Stimmlisten sind bald zu berichtigen, insbesondere durch Nachtragung der bis zum 26. April stimmberechtigt werdenden Personen. Die Auslegung der Listen hat **am 21. und 22. April** zu geschehen; sie kann auch **schon früher** beginnen, jedoch nicht vor dem 18. April (vergl. Kreisblatt 1925 Stück 12 Seite 52 Nr. 67). Nach Schluß der Auslegung ist auf die Stimmliste die vorgeschriebene Bescheinigung (§ 22 der R. St. O. — Muster im R. G. Bl. 1924 I Seite 199 —) zu setzen. Da auf dem Titelblatte der Stimmliste hierfür kein Raum mehr vorhanden ist, so sind die Bescheinigungen auf ein besonderes, der Stimmliste **vorgeheftetes** Blatt zu setzen. Es genügt nicht, eine alte Bescheinigung durch Darübersetzen der jetzt gültigen Zahl und unter Abänderung des Datums zu berichtigen. Es ist vielmehr stets eine **neue** Bescheinigung auf die Liste zu setzen. Bei Abschluß der Stimmliste für den I. Wahlgang haben die Gemeindevorsteher in Broschitz, Ernestinenberg, Grocholub, Josefsgrund, Mühlisdorf und Polnisch-Probnitz sowie die Gutsvorsteher in Glöglichen, Jarischowitz, Schwesterwitz und Walzen unterlassen, die Bescheinigung auf die Liste zu setzen. Das Versäumnis ist sofort nachzuholen.

Spätestens am 22. April hat die Bekanntmachung über die Abgrenzung der Stimmbezirke, die Lage des Wahlraums, Tag und Stunde der Wahl usw. — § 47 R. St. O. — (Muster siehe Kreisblatt 1925 Stück 12, Seite 52) zu geschehen.

Nach § 112 R. St. O. würde die Abstimmungszeit beim II. Wahlgang, da sie in die Sommerzeit fällt, von 8 Uhr vormittags bis 5 Uhr nachmittags dauern.

Im Hinblick darauf, daß bei der Reichspräsidentenwahl der I. Wahlgang in die Wintermonate gefallen ist, und um Irrtümer der Wählerschaft möglichst auszuschalten, wird der Reichsminister des Innern auf Grund des § 167 R. St. O. anordnen, daß auch beim II. Wahlgang die gleiche Wahlzeit wie beim I. Wahlgang, **also von 9 Uhr vormittags bis 6 Uhr nachmittags** gilt.

Für die Stimmbezirke unter 1000 Einwohnern setze ich die Wahlzeit fest, wie sie in der Nachweisung vom 20. November 1924 in Spalte 4 (siehe Kreisblatt 1924 Stück 47 Seite 268 bis 272) angegeben ist. Die Stimmbezirke, die Wahlvorsteher und deren Stellvertreter sowie die Wahlräume bleiben dieselben, wie beim ersten Wahlgange am 29. März d. J.

Die Stimmzettel vom ersten Wahlgange sind von den Gemeindevorstehern **verriegelt** aufzu bewahren. Die früher benutzten Umschläge (blau mit Adlerstempel) sind bei der Wahl am 26. April wieder zu benutzen und nachher sorgfältig zu verwahren. Es darf nicht vorkommen, daß Umschläge wegen Lagerung an einem ungeeigneten Orte unbrauchbar werden.

Für die Durchführung der Wahlvorbereitungen und der Wahl gelten sinngemäß meine Verfügungen vom 24. November 1924 (Kreisbuch Seite 53—57) und vom 18. März 1925 (Kreisblatt Stück 12 Seite 52—54). Für den zweiten Wahlgang und die Einreichung der Wahlunterlagen gelten dieselben Fristen, wie für den ersten Wahlgang. Das vorläufige Wahlergebnis ist am 26. April spätestens eine Stunde nach Schluß der Wahlhandlung (also **bis um 7 Uhr abends**) drahtlich oder schriftlich durch besonderen Boten hierher anzugeben.

Neustadt O.S., den 8. April 1925.

Der Landrat.

Nr. 91. **Sicherung der Wahlvorbereitungen und der Wahlen.**

Der Herr Minister bringt für die bevorstehende Neuwahl des Reichspräsidenten seine früheren über die Sicherung der Wahlvorbereitungen und der Wahlen ergangenen Erlasse in Erinnerung. Er wird gegen Polizeiverwalter, die es an den erforderlichen und möglichen Maßnahmen des Versammlungsschutzes und der Abwehr etwaiger Störungsversuche im Wahlkampfe und am Wahltag selbst fehlen lassen, unnachsichtlich einschreiten. Ich weise auf meine Verfügung vom 5. April 1924 (Kreisblatt Stück 15, Seite 97/98, Nr. 104), die die maßgebenden Ministerialerlasse in ihrem wesentlichen Inhalt wiedergibt, und meine Verfügung vom 3. November 1924 (Kreisblatt Stück 45 Seite 259 Nr. 316) hin und ersuche die Ortspolizeibehörden, hiernach zu verfahren.

Neustadt O.S., den 8. April 1925.

Der Landrat.

Nr. 92. Den Herren Gemeindevorstehern bringe ich meine Kreisblattverfügung vom 3. Januar d. Js. Seite 7 Nr. 10 betreffend **Kriegerdenkmäler** in Erinnerung.

Neustadt O.S., den 3. April 1925.

Der Landrat.

Nr. 93. **Bertilgung der Feldmäuse.**

Als Zeitpunkt, bis zu dem die Maßnahmen zur Bertilgung der Feldmäuse durchgeführt sein müssen, ist vom Kreisausschuß der 30. April d. Js. festgesetzt worden.

Unter Hinweis auf meine Verfügung vom 17. Januar d. Js. (Kreisblatt Nr. 4, Seite 17 Nr. 24) ersuche ich die Ortsbehörden, die Durchführung der Maßnahmen zu überwachen und säumige Grundbesitzer der Ortspolizeibehörde zur Anzeige zu bringen.

Neustadt O.S., den 4. April 1925.

Der Landrat.

Nr. 94. **Prüfung der Gemeindekasse im Rechnungsjahre 1924.**

Die Herren Gemeindevorsteher des Kreises, die noch mit der Berichterstattung über die im Rechnungsjahre 1924 vorgenommenen regelmäßigen und außerordentlichen Revisionen der Gemeindekassen im Rückstande sind, werden unter Hinweis auf die Verfügung vom 26. Oktober 1893 — G. Nr. 18712 — um Einreichung der Berichte innerhalb 8 Tagen ersucht. In den Berichten ist anzugeben, ob die Revisionen vorgenommen und ob bei ihnen Mängel in der Kassen- und Rechnungsführung festgestellt worden sind. Gemäß der Kreisblattverfügung vom 4. April 1911 — Kreisblatt Stück 14 Nr. 160 — **ist mir über das Ergebnis der ordentlichen Revisionen alljährlich bis zum 1. April zu berichten; die Verhandlungen über die außerordentlichen Revisionen der Gemeindekassen sind in jedem einzelnen Fall sofort nach der Revision hierher einzureichen.** Ich verweise noch auf § 17 der Anweisung über das Staats-, Kassen- und Rechnungswesen in den Landgemeinden des Kreises vom 18. Juli 1895.

Neustadt O.S., den 5. April 1925.

Der Landrat.

Nr. 95. In dem Landgemeinde-Verlag in Berlin-Friedenau, Sponholzstraße Nr. 31, ist eine von dem Bürgermeister a. D. R. Frey verfaßte Broschüre „**Das Nottestatment**“ erschienen. Der Einzelpreis des Heftes beträgt 1 Mark. Das Porto hat der Empfänger zu tragen.

Ich empfehle den Herren Gemeinde- und Gutsvorstehern des Kreises die Anschaffung des Heftes. Ferner hat der oben genannte Verlag auch 6 verschiedene Vordrucke zu Nottestatmenten vorrätig. Der Preis für einen einzelnen Vordruck beträgt 10 Pfg. Als Mindestlieferung werden 12 Stück abgegeben gegen Voreinsendung von 1,40 Mark.

Neustadt O.S., den 7. April 1925.

Der Landrat.

Nr. 96. Einziehung der direkten Kreissteuern für das Rechnungsjahr 1925.

Der Kreistag hat am 7. April 1925 beschlossen, die für das Rechnungsjahr 1925 erforderlichen direkten Kreissteuern von den Gemeinden und Gutsbezirken des Kreises gemäß § 16 Abs. 1 des preussischen Ausführungsgesetzes zum Finanzausgleichsgesetz vom 30. Oktober 1923 (Ges. S. S. 487) und den hierzu ergangenen vorläufigen Richtlinien vom 17. November 1923 (Min.-Blatt f. i. Verw. Art. III C Seite 1171) nach folgendem Maßstab zu erheben:

a) von den für das laufende Rechnungsjahr erfolgenden tatsächlichen Ueberweisungen aus der Reichseinkommen- und Körperschaftsteuer = 38 v. H.,

b) von dem Soll der staatlich veranlagten Grundvermögens- und Gewerbesteuer = 114 v. H.

Die direkten Kreissteuern sind von den Gemeinden und Gutsbezirken in Monatsbeträgen bis zum 10. des nächstfolgenden Monats an die hiesige Kreis kommunalkasse portofrei abzuführen. Die Zahlung kann auch auf das Postscheckkonto Nr. 5839 Breslau der Kreis kommunalkasse erfolgen.

Bei nicht rechtzeitiger Zahlung der Abgaben wird nach der dritten Verordnung zur Änderung der Goldabgabenordnung vom 10. Januar 1925 (Ges. S. S. 3) für jeden auf den Tag der Fälligkeit folgenden angefangenen halben Monat ein Verzugszuschlag von 1 v. H. des Steuerrückstandes erhoben.

Die hier eingehenden Reichsteuerüberweisungen werden zur Ersparnis von Porto auf die monatlich zu entrichtenden direkten Kreissteuern einbehalten und verrechnet werden.

Neustadt O.-S., den 8. April 1925.

Der Kreisausschuß.

Nr. 97.

Landw. Unfallversicherung

In der vorliegenden Nr. des Kreisblattes erscheint als Anlage 1 Abdruck der erlassenen **neuen Unfallverhütungsvorschriften. Teil I, für landwirtschaftliche Maschinen**. Außerdem gehen den Ortsbehörden zur Verteilung an sämtliche landw. Betriebsunternehmer die erforderlichen Druckstücke dieser Vorschriften besonders zu. Die Ortsbehörden werden ersucht, für alsbaldige Verteilung der ihnen besonders zugegangenen Druckstücke Sorge zu tragen. Jeder Betriebsunternehmer muß ein Stck der Vorschriften erhalten. Die Ortsbehörden werden ersucht, sich eine tunlichst weitgehende Verbreitung des Inhalts der Vorschriften angelegen sein zu lassen. Wo Gemeindeversammlungen vorkommen, ist der Inhalt in diesen bekannt zu geben.

Neustadt O.S., den 7. April 1925.

Der Kreisausschuß.

(Schluß des amtlichen Teils.)

Unzeiger (Nichtamtlich).

Kontursverfahren.

Ueber das Vermögen des Fräuleins Marie Kleinert, Schokoladen-geschäftsinhaberin in Neustadt O.S., ist heute am 2. April 1925, nachmittags 5½ Uhr das Konkursverfahren eröffnet worden. Verwalter: Kaufmann Paul Keller in Neustadt O.S.

Anmeldefrist bis zum 24. April 1925. Erste Gläubigerversammlung und Prüfungstermin am 30. April 1925, vormittags 8 Uhr. Offener Arrest mit Anzeigefrist bis 22. April 1925.

Amtsgericht Neustadt O.S.

Druckfachen

werden sauber und preiswert hergestellt in der

Kreisblatt-Druckerei.

Schlachtvieh-Versicherungs-Gesellschaft **Neustadt O. S.**

Wir machen erneut auf den § 18 aufmerksam, nach dem der Landwirt die volle Prämie an den Fleischer zu zahlen hat, der verpflichtet ist, selbige an die Vereins-Kasse abzuführen.

Gegen vorkommende Prämienzahlungsweigerungen werden wir in Zukunft mit Konventionalstrafen vorgehen.

Der Vorstand der Schlachtvieh-Versicherungs-Gesellschaft.

Reichsmark - Eröffnungs - Bilanz zum 1. April 1924

Aktiva.

der Neustadt - Gogoliner Eisenbahn-Gesellschaft.

Passiva.

		Reichsmark			Reichsmark
1.	Eisenbahnanlage	3 660 000,—	1.	Stammkapital	3 000 000,—
2.	Betriebs- und Werkstatt-Vorräte	13 730,—	2.	Reservefonds	250 000,—
3.	Spezial-Reservefonds-Anlage		3.	Spezial-Reservefonds	4 271,50
	Effekten R. = M. 271,50		4.	Erneuerungsfonds	559 548,35
	Barguthaben " 4 000,—	4 271,50	5.	Arbeiter-Hilfskassenfonds	2 000,—
4.	Erneuerungsfonds-Anlage		6.	Gläubiger	43 390,—
	Materialien R. = M. 35 028,—		7.	Gewinnverteilung 1923/24	50 000,—
	Effekten " 1 178,80	36 206,80			
5.	Arbeiter-Hilfskassenfonds-Anlage	17,50			
6.	Wertpapiere	170,50			
7.	Schuldner	194 779,20			
8.	Kassenbestand	34,35			
		3 909 209,85			3 909 209,85

Anstelle des ausgeschiedenen Herrn Rittergutsbesizers von Wittenburg auf Schlogwitz ist Herr Rittergutsbesizer Dr. Erich Lübbert in Sommerswalde in den Aufsichtsrat gewählt worden.

Neustadt O.-S., im März 1925.

Direktion der Neustadt - Gogoliner Eisenbahngesellschaft.

Dr. Rathmann.

Mittelsaedt.

Hinze.

Auf den zur hiesigen Verwaltung gehörenden Feldmarken von Hogen bis Straduna werden in nächster Zeit

Giftbrocken

zwecks Vertilgung von Raubwild 4 Wochen lang ausgelegt.

Vor Aufnahme gefallenen Raubwildes, insbesondere Krähen und Giftbrocken in Eierschalen, welche durch „Warnung“ gekennzeichnet sind, wird besonders gewarnt.

Graf Haugwitz'sche Majoratsverwaltung
Schloß Krappitz.

Formulare

zu Anzeigen zwecks
Beitragsbefreiung
zur Erwerbslosenfürsorge

sind vorrätig in der

Stadtblatt - Druckerei.

Sonder-Beilage

zum

Neustädter Kreisblatt.

Neustadt, den 9. April 1925.

Tätigkeitsbericht

des

Kreiswohlfahrtsamtes Neustadt O.-S.

für das Kalenderjahr 1924.

(Erstattet von Kreisausschußinspektor Ossig.)

Die sozialen Wohlfahrtseinrichtungen, die in den letzten Jahren eine stets steigende Bedeutung und einen immer größeren Umfang angenommen haben, kommen einerseits in den gesetzlichen Maßnahmen zur Verbesserung des Loses der Minderbemittelten zum Ausdruck, andererseits zeigen sie sich in freiwilligen Maßnahmen, Einrichtungen und Organisationen, sei es privater, kirchlicher und behördlicher Art.

In der Erkenntnis, daß die Vielheit dieser Bestrebungen, Organisationen und Einrichtungen, die sich mit den obenerwähnten Zielen befassen, notwendigerweise zu einer Zersplitterung von Kräften und zu einer gewissen Unübersichtlichkeit führt, hat der Kreis Neustadt O.-S. eine amtliche Stelle, das Kreiswohlfahrtsamt, am 1. April 1923 eröffnet, (Beschluß des Kreistages vom 23. März 1923), in dem wenigstens ein Teil dieser Bestrebungen einen gemeinsamen Mittelpunkt findet.

Durch die gleichfalls am 23. März 1923 vom Kreistage erlassene Satzung hat das Kreiswohlfahrtsamt eine feste Form erhalten, die ihm ein planmäßiges Arbeiten ermöglicht. Die Satzung sieht 4 Abteilungen des Kreiswohlfahrtsamtes vor.

Das Arbeitsgebiet der Abteilung I umfaßt die Hauptgeschäftsführung, die Organisation und die Verwaltung.

In der Abteilung II — sozial-wirtschaftliche Fürsorge —, werden bearbeitet: die Kriegsverletzten-, Kriegshinterbliebenen- sowie die Altrentner- und Veteranenfürsorge, die Sozialrentner-, Kleinrentner- und Flüchtlingsfürsorge, die Berufsberatung, der Arbeitsnachweis und damit zusammenhängend die Arbeits- und Lehrstellenvermittlung und besonders die Erwerbslosenfürsorge.

Zur Abteilung III (Gesundheitsamt) gehören: die Fürsorge für Mutter und Kind, Hebammenwesen, Bekämpfung ansteckender Krankheiten, Krüppelfürsorge, Fürsorge für Geistesranke, Epileptiker, Blinde usw., das Impf- und Desinfektionswesen sowie die Erholungsfürsorge.

Die Abteilung IV ist das Jugendamt des Kreises Neustadt. Hier werden die Aufgaben nach dem Jugendwohlfahrtsgesetz bearbeitet, insbesondere die Amtsvormundschaft, Jugendfürsorge, Jugendpflege, Jugendbewegung, Jugendgerichtshilfe, ferner Volksbildungswesen, Fortbildungsschulen, Beschulung taubstummer und blinder Kinder.

Als Abteilung V ist dem Kreiswohlfahrtsamt die Landw. Unfallversicherung, Sektion Neustadt O.-S., angegliedert.

Als sachkundige Sachbearbeiter haben sich der Medizinalrat Dr. Deckner für die Abteilung III (Gesundheitsamt) und der Schulrat Krause für die Abteilung IV (Jugendamt) zur Verfügung gestellt.

Dem Kreiswohlfahrtsamt ist ein vom Kreistage gewählter Beirat beigegeben.

Als das Wohlfahrtsamt eingerichtet wurde, war die Wohlfahrtspflege ein äußerst schwieriges und umfangreiches Arbeitsgebiet geworden. Krieg und Inflation hatten einen Massennotstand von ungeahntem Umfange hervorgerufen. Dem Kreiswohlfahrtsamt ist es gelungen, diesen Schwierigkeiten Herr zu werden

Mit den Organen der freien Wohlfahrtspflege steht das Kreiswohlfahrtsamt in engster harmonischer Fühlung.

Gedacht sei besonders der Tätigkeit des über den ganzen Kreis verbreiteten und gut organisierten Caritasverbandes, der Inneren Mission und der Vaterländischen Frauenvereine.

Eine zielbewußte und die allgemeine Wohlfahrt fördernde Zusammenarbeit der öffentlichen und privaten Wohlfahrtspflege wird auch weiter der Wegweiser für die Tätigkeit des Wohlfahrtsamtes sein. Keine Behörde kann und darf an den außerordentlichen Leistungen vorübergehen, zu denen die freie Wohlfahrtspflege vermöge ihrer Erfahrung, ihrer Einrichtungen und nicht zuletzt durch ihre von echter Nächstenliebe und edelstem Streben beseelten Helferschar in so reichem Maße befähigt ist.

Ueber die Anstalten und Einrichtungen der öffentlichen und privaten Wohlfahrtspflege im Kreise Neustadt gibt nachstehende Nachweisung einen Ueberblick.

A. Anstalten, die von öffentlichen Körperschaften unterhalten werden.

Nr.	Sitz der Anstalt	Bezeichnung	Unterhaltungs= pflichtige Körperschaft	Belegungs= fähigkeit	Leitender Arzt	Zahl der Schwestern und Art des Ordens	Bem. Sonst. Per= sonal
1	2	3	4	5	6	7	8
1.	Neustadt D.-S.	Städt. Kranken= haus	Stadtgemeinde	130 Betten	Dr. Bertoksky	16 Gr. Schwestern	9
2.	"	Alters- und Siechenheim	dto.	35 Betten	—	8 Gr. Schwestern	3
3.	"	Säuglings- und Mütterberatungs= stelle	dto.	—	Medizinalrat Dr. Deckner	—	—
4.	"	Tuberkulose= fürsorgestelle	dto.	—	Sanitätsrat Dr. Michael	1 Gr. Schwester	—
5.	Oberglogau	Städt. Kranken= haus	dto.	25 Betten	Sanitätsrat Dr. Robota	4 Schwestern (Borromäerinnen)	2
6.	"	Siechenhaus Hospital zum hl. Michael	dto.	13—20 Betten	—	4 Schwestern (Borrom.)	1
7.	"	Tuberkulose= fürsorgestelle	dto.	—	—	1 Gr. Schwester	—
8.	Zülz	Kreiskrankenhaus	Kreis	40 Betten	Dr. Kronen= berg	6 Gr. Schwestern	1
9.	"	Hospital	Stadtgemeinde	6 Betten	—	—	—

B. Anstalten der freien Wohlfahrtspflege.

Nr.	Sitz der Anstalt	Bezeichnung	Ausgeübte Wohltätigkeit	Zahl der Schwestern und Brüder	Bemerkungen Sonst. Personal
1	2	3	4	5	6
1. Katholische.					
1.	Neustadt D.-S.	Hospital der Barmh. Brüder	Krankenpflege	16 Barmh. Brüder (120 Betten)	16
2.	"	St. Annastift	Fürsorgeerz., Waisen= haus, Spielschule	13 Gr. Schwestern (70 Betten)	4
3.	"	Gem. Pflegestation	ambulante Krankenpflege	6 Gr. Schwestern	—
4.	Oberglogau	St. Josephsstift	amb. Krankenpflege, Spielschule	6 Gr. Schwestern	—

Lfd. Nr.	Sitz der Anstalt	Bezeichnung	Ausgeübte Wohltätigkeit	Zahl der Schwestern und Brüder	Bemerkungen Sonst. Personal
1	2	3	4	5	6
5.	Oberglogau	Waisenhaus zum heil. Schutzengel	Fürsorgeerz., Waisen- haus, Spielschule	12 Borromäerinnen (30 Betten)	2
6.	Zülz	Niederlassung der Gr. Schwestern	Kindergarten, Kranken- pflege	1 Gr. Schwester	
7.	Buchelsdorf	St. Josephstift	Krankenpflege	4 Marienschwestern	
8.	Dt. Rasselwitz	Elisabethstift	"	4 Gr. Schwestern	
9.	Dobrau	Niederlassung der Gr. Schwestern	Kindergarten, Kranken- pflege	2 Borromäerinnen	
10.	Grabine	St. Josephstift	Erziehungs- und Waisenhaus	6 Gr. Schwestern	2
11.	Al. Strehlich	Niederlassung	Krankenpflege und Spielschule	2 Mägde Mariens	
12.	W.-Runzendorf	"	ambulante Krankenpflege und Spielschule	4 Gr. Schwestern	
13.	Vangenbrück	Niederlassung der Gr. Schwestern	Kindergarten und Krankenpflege	4 Gr. Schwestern	
14.	Leuber	St. Josephstift	dto.	4 Gr. Schwestern	Der Vaterländ. Frauenverein Neustadt O.S. (Land) sorgt für den Un- terhalt von 2 Schwestern.
15.	Vonshnit	Niederlassung	Krankenpflege und Spielschule	4 Gr. Schwestern	
16.	Pyshod	"	dto.	3 Mägde Mariens	
17.	Riegersdorf	St. Vinzenzstift	dto.	4 Gr. Schwestern	
18.	Schnellewalde	St. Josephstift	Kindergarten und Krankenpflege	3 Gr. Schwestern	
19.	Steinau	"	ambulante Krankenpflege und Spielschule	5 Gr. Schwestern	
20.	Wiesepauliner	Fürstbischöfliche Krankenpflegeanstalt	Krankenhaus, Alters- heim	6 Borromäerinnen	3
21.	Zellin	Niederlassung der Gr. Schwestern	Krankenhaus, Kinder- garten	5 Gr. Schwestern	

2. Evangelische.

22.	Neustadt D.-S.	Diakonissenstation	Krankenpflege, Armen- pflege, Spielschule	2 Diakonissen	
23.	Vangenbrück	"	Krankenpflege, Kinder- garten	1 Diakonisse	
24.	Schnellewalde	Verein für kirchliche Gem.-Pflege	dto.	1 Diakonisse	
25.	Wiese gräf.	Diakonissenstation	Spielschule	1 Diakonisse	

Auffallend ist, daß der Südosten des Kreises fast gar keine Schwesternstationen hat, ein Zustand, der als Uebelstand empfunden werden und beseitigt werden muß. Auch ein Bedürfnis nach Einrichtung einer Kinderkrippe ist hervorgetreten. Bisher mußten Kinder stets auswärts untergebracht werden. Die hohe Zahl der gestorbenen Säuglinge (vergl. die Uebersicht unter Gesundheitsamt) spricht deutlich für die Schaffung einer derartigen Einrichtung, die übrigens Frau Landrat Pachur angeregt hat, und der sie dankenswerter Weise das größte Interesse entgegenbringt.

Soziale Fürsorge.

Arbeitsnachweis.

Der Arbeitsnachweis hat seine gesetzliche Grundlage im Arbeitsnachweisgesetz vom 22. 7. 22. Auch in den Zeiten normaler Wirtschaft wird der Arbeitsnachweis eine notwendige Einrichtung sein. Nach dem genannten Gesetze ist vom 1. 1. 1931 ab die gewerbsmäßige Stellenvermittlung verboten. Im verflossenen Jahre wurde der Arbeitsmarkt durch Betriebseinschränkungen, Beamten- und Angestelltenabbau, Kreditnot

und andere bekannte Ursachen höchst ungünstig beeinflusst. Trotz der ungünstigen Arbeitsmarktlage konnten 537 Stellen vermittelt werden. Am Schluß des Jahres war die Nachfrage nach Bauhandwerkern so groß, daß sie nicht befriedigt werden konnte. Besonders schwer ist es, ungelernete Arbeiter unterzubringen, deren Zahl sehr groß ist. Beachtlich ist die Zahl der jugendlichen ungelerten Arbeiter, die ihren Grund darin hat, daß es während des Krieges den Schulentlassenen schwer möglich war, ein Handwerk zu erlernen. Schlecht ist auch die Unterbringungsmöglichkeit für kaufmännische und Büroangestellte. Der Abbau bei Behörden, Banken und kaufmännischen Betrieben hat viele Angestellte auf die Straße gesetzt. Schwer zu leiden hat der Kreis durch die Betriebseinschränkungen im deutsch- und polnisch-obererschlesischen Industriebezirk. Sogar die Betriebseinschränkungen der Werke an der Ruhr und der Schiffswerften an der Nordsee hatten f. Zt. bewirkt, daß Arbeitnehmer aus dem Kreise erwerbslos in die Heimat zurückkehren mußten.

3. Zt. werden im Kreise noch 130 ausländische Arbeitnehmer mit Genehmigung des Schlesischen Landesarbeitsamtes beschäftigt. Es sind dies entweder deutschstämmige Leute, die seit langen Jahren in Deutschland ansässig sind, oder landwirtschaftliche Arbeiter (frühere russische Kriegsgefangene, Galizier). Ob ein Bedürfnis für die Weiterbeschäftigung von ausländischen Arbeitskräften, die erst in den letzten Jahren zugezogen sind, noch besteht, wird mit Rücksicht auf die große Arbeitslosigkeit in jedem Einzelfalle genau geprüft.

An landwirtschaftlichen Arbeiterinnen zeigte sich Mangel.

Berufsberatung.

Die Berufsberatung stand vor größten Schwierigkeiten, da der Lehrstellenmangel auffallend groß ist. Günstige Ausichten sind vorhanden für die verschiedenen Zweige des Baugewerbes. Vom Provinzialberufsamt wird wiederholt auf den Formerberuf aufmerksam gemacht, der 3. Zt. ausichtsreich ist, und in dem Lehrstellen frei sind.

Schwierigkeiten bei Besetzung von Lehrstellen bieten allerdings leider vielfach die Eltern, die ihre Kinder nicht in entferntere Orte in die Lehre geben wollen.

Erwerbslosenfürsorge.

Die schlechte Arbeitsmarktlage spiegelt sich in der großen Zahl der unterstützten Erwerbslosen wieder. Die gesetzlichen Grundlagen für die Erwerbslosenfürsorge haben in letzter Zeit mannigfache Änderungen erfahren. Anfangs war die Erwerbslosenfürsorge fast ausschließlich Sache des Reiches und des Landes und wurde in der Hauptsache von ihnen finanziert. Auf Grund des Ermächtigungsgesetzes vom 13. Oktober 1923 verordnete die Reichsregierung am 15. Oktober 1923, daß zur Deckung des Aufwandes in der Erwerbslosenfürsorge Beiträge von Arbeitgebern und Arbeitnehmern zu gleichen Teilen zu erheben sind. Die beabsichtigte Entlastung des Reiches und des Landes ist auch sofort eingetreten. Die grundlegende Umwälzung trat gerade zur Zeit der größten Inflation ein. Die Umorganisation war deshalb eine recht schwierige Aufgabe, die noch verschärft wurde durch die außerordentlich schnell anwachsende Zahl von Erwerbslosenunterstützungsempfängern. Die höchste Zahl betrug 2078 am 15. 2. 24, der niedrigste Stand im Jahre 1924 war am 1. 6. mit 481 Empfängern der Hauptunterstützung. Wiederholt kam es vor, daß die bedauernswerten erwerbslos gewordenen Arbeitnehmer sich vor den Behörden versammelten und Unterstützung erbat. Die Erwerbslosenunterstützungen, deren Höchstsätze von der Reichsregierung wöchentlich festgesetzt wurden, waren bei der Auszahlung wiederholt um die Hälfte und noch mehr entwertet. Da in der letzten Zeit des Jahres 1923 zweimal wöchentlich Unterstützungen ausgezahlt wurden, war die Beschaffung der nötigen Geldmittel sehr schwer.

Unterm 16. 2. 24 wurde die noch heute gültige Verordnung über Erwerbslosenfürsorge erlassen. Auch in der ersten Zeit der stabilen Währung war die Beschaffung der Gelder nicht leicht, da die im Kreise auf gekommenen Beiträge der Arbeitnehmer und Arbeitgeber nur einen ganz kleinen Bruchteil des Aufwandes deckten. Eine Entspannung der Lage trat erst ein, als auf Antrag des Kreises Neustadt eine Gefahrengemeinschaft für Oberschlesien gebildet und der Aufwand der Erwerbslosenfürsorge aus der Gefahrengemeinschaft gedeckt wurde. Zur Stellung des Antrages auf Bildung einer Gefahrengemeinschaft für ganz Oberschlesien fühlte sich der Kreis veranlaßt, weil rund $\frac{1}{5}$ der im Kreise beheimateten Arbeitnehmer auswärts, hauptsächlich im obererschlesischen Industriebezirk in Arbeit steht.

Die nachstehende Uebersicht gibt hierüber näheren Aufschluß.

Auswärts arbeitende Arbeit- nehmer	Beschäftigungsort: Poln.-Oberschlesien	Kreis Gleiwitz	Kreis Hindenburg	Kreis Beuthen O.-S.	Kreis Ratibor	Kreis Cosel O.-S.	Kreis Oppeln	Kreis Reisse	Kreis Zastenberg	Kreis Frankenstein	Kreis Schweidnitz	Kreis Neurode	Kreis Waldenburg	Sachsen	Ruhegebiet
4469	503	1173	821	525	35	53	524	66	172	6	71	44	110	160	206

Landw. Arbeiter	Landw. Arbeiterinnen	Ziegeleiarbeiter	Betonarbeiter	Schlosser	Schmiede	Hüttenarbeiter	Grubenarbeiter	Sattler und Tapezierer	Eisenbahnarbeiter	Bauarbeiter	Bauarbeiterinnen	Maurer	Zimmerer	Lohn-Arbeiter	Lohn-Arbeiterinnen	Tischler	Schneider	Summe
231	9	81	66	78	27	376	682	4	55	639	42	805	453	871	6	40	4	4469

Die im Kreise Neustadt beschäftigten Arbeitnehmer verteilen sich nach der Dezemberstatistik 1924 auf folgende Krankenkassen:

Landkrankenkasse	7975
Ortskrankenkasse des Kreises	3026
Ortskrankenkasse der Stadt	2285
Betriebskrankenkasse S. Fräntel	3407
Bef. Ortskrankenkasse der Schuhmacher	648
Betriebskrankenkasse der Zuckersfabrik Neustadt	230
" " " Oberglogau	95
" " " Zülz	199
zusammen	17897

Die Monatsabrechnungen in der Erwerbslosenfürsorge der Monate Oktober—Dezember zeigen folgendes Bild:

Jahr	Monat	Einnahmen.				Zusammen Spalten 3 — 6	Ausgaben	
		a.	b.	c.	d.		Aufwand der Erwerbslosenfürsorge	
		Beitrags- einnahmen	zu den Kosten des Arbeits- nachweises	zu dem Auf- wand d. Erw.- fürsorge	sonstige Einnahmen		Unterstützung für Voll-erwerbslose, Arbeitslosen- beiträge, Hilfe- kosten, Ver- waltungskosten pp.	Zuschläge für Notstands- arbeiten
1	2	3	4	5	6	7	8	9
1924	Oktober	4405,02	278,62	2605,77	—	7289,41	20238,11	4049,68
"	November	2350,33	232,82	2025,33	—	4608,48	16430,32	2496,07
"	Dezember	3689,15	560,27	4383,05	—	8632,47	38897,13	2231,09

Zusammen Spalten 8 und 9	Erforder- licher Zuschuß, der von der Ausgleichs- kasse zu tragen ist	Es wurden unterstützt					
		am 1. des Monats			am 15. des Monats		
		Voll- erwerbs- lose	Kurz- arbeiter	Not- stands- arbeiter	Voll- erwerbs- lose	Kurz- arbeiter	Not- stands- arbeiter
10	11	12	13	14	15	16	17
24287,79	16998,38	637		232	535		244
18926,39	14317,91	488		226	492		159
41128,22	32495,75	695		180	1043		169
(60116,76		1821)					

im Februar 1925

Der Beitrag zur Erwerbslosenfürsorge betrug bis Ende Februar 1924 20 % der Krankenkassenbeiträge.

Vom 1. 3. 1924 ab wurden die Beiträge auf Grund der Verordnung über die Erwerbslosenfürsorge vom 16. 2. 24 in Bruchteilen des Grundlohnes festgesetzt. Sie betrugen bis 31. 7. 30 % des Grundlohnes. Die Beiträge flossen in die obererschlesische Gefahrengemeinschaft. Vom 1. August ab konnten die Beiträge auf 1 % des Grundlohnes herabgesetzt werden. Auf dieser Höhe blieben sie bis Ende des Jahres 1924. Der Höchstsatz der Beiträge betrug vom 1. 3. bis 31. 12. 24 3 % des Grundlohnes. Wäre die Gefahrengemeinschaft nicht gebildet worden, so hätte im Kreise das ganze Jahr hindurch der Höchstsatz von 3 % erhoben werden müssen. Der Vorteil, den Arbeitgeber und Arbeitnehmer im Kreise Neustadt hatten, beträgt also 2 % des Grundlohnes, für 5 Monate berechnet auf Grund des Beitragsaufkommens = rd. 78000 M.

Befreit von der Beitragspflicht zur Erwerbslosenfürsorge sind aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen 7656 Krankenkassenmitglieder, hauptsächlich Mitglieder der Landkrankenkasse.

Als nennenswerte Notstandsarbeiten wurden ausgeführt:

Ausbauarbeiten an der Hohenploh,
Errichtung eines Freibades in Neustadt,
Chausseebau Sedschütz — Rujau,
Entwässerungsarbeiten bei Schwesterwitz,
Bau einer Straße in Neustadt.

Im Durchschnitt der drei Monate Oktober bis Dezember beträgt der Jahresaufwand in der Erwerbslosenfürsorge 337364 Mark.

Allgemeines über die Aufgaben aufgrund der Fürsorgepflichtverordnung.

Auch die Kriegsoffer-, Kleinrentner-, Sozialrentner-, Wochen- und Armenfürsorge erhielten im Jahre 1924 eine neue gesetzliche Grundlage durch die Verordnung über die Fürsorgepflicht vom 13. Februar 1924. Mit Ausnahme der Armenfürsorge, die von den Orts-Armenvverbänden (Gemeinden) durchgeführt wurde, war die Durchführung der gesamten Fürsorgezweige früher Aufgabe des Reiches. Durch die genannte Verordnung wurden die Bezirksfürsorgeverbände (Kreise) zu Trägern dieser Wohlfahrtsaufgaben gemacht. Gemäß der Preussischen Ausführungsverordnung vom 17. 4. 24 und den Ausführungsbestimmungen des Volkswohlfahrtsministers vom 31. Mai 1924 hat der Kreisausschuß die Durchführung der Kleinrentner-, Sozialrentner- und Armenfürsorge den Ortsbehörden übertragen. Er fühlte sich zu diesem Beschluß veranlaßt durch die Erwägung, daß diese Wohlfahrtszweige am besten durch die örtlichen Instanzen ausgeübt werden, und weil durch die Uebertragung der Aufgaben an die Ortsbehörden diese an den Ausgaben interessiert werden. Die im § 6 der Reichsverordnung über die Fürsorgepflicht verheißenen reichsrechtlichen Vorschriften über die Voraussetzung, Art und Maß der zu gewährenden Fürsorgen wurden vom Reiche erst unterm 4. 12. 24 erlassen. Vom Kreisausschuß sind bereits unterm 10. Oktober 1924 Richtlinien zur Durchführung der Fürsorge im Kreise Neustadt ergangen und zwar unter Mitwirkung des Beirates des Kreiswohlfahrtsamtes. Eine Aenderung dieser Richtlinien ist bei ihrer gründlichen Durcharbeitung auch jetzt nach Erlaß der Reichsgrundsätze z. Zt. nicht notwendig.

Die Kriegsofferfürsorge wird vom Kreise durchgeführt, da die Stelle für die Bearbeitung des genannten Fürsorgezweiges in der früheren Amtlichen Fürsorgestelle für Kriegsbeschädigte und -Hinterbliebene bereits vorhanden war. Ebenso erfolgt die Durchführung der Wochenfürsorge vom Kreise, da in jedem Falle genau geprüft werden muß, ob etwa Ansprüche an Krankenkassen bestehen. Diese Prüfung kann man von den ländlichen Gemeinden schlecht fordern.

Zur Durchführung der Fürsorgeaufgaben hat das Land den Bezirksfürsorgeverbänden (Kreisen) einen Teil der Erträge der Hauszinssteuer überwiesen. Im hiesigen Kreise wird der Aufwand, der durch die Fürsorgepflichtverordnung entsteht, aber nur zu $\frac{1}{4}$ bis $\frac{1}{2}$ aus der Hauszinssteuer gedeckt. Der Rest muß durch Kreisabgaben aufgebracht werden. Aus diesem Grunde belastet das Kreiswohlfahrtsamt den Haushalt des Kreises in ganz besonders großem Maße. Zur Deckung des Aufwandes der Fürsorgezweige, die den Gemeinden übertragen worden sind, wird den Gemeinden vom Kreise gemäß § 16 der Preussischen Ausführungsverordnung ein Betrag zur Verfügung gestellt, welcher zur Deckung von $\frac{3}{4}$ der durch die übertragenen Aufgaben entstehenden Ausgaben ausreicht. Außerdem sind die Gemeinden gemäß § 35 der Preussischen Ausführungsverordnung an dem Kreisanteil an der Hauszinssteuer nach einem bestimmten, vom Minister für Volkswohlfahrt festgesetzten Verteilungsschlüssel zu beteiligen, sodaß die örtlichen Lasten geringer als $\frac{1}{4}$ des Aufwandes werden.

A. Kriegsofferfürsorge.

Im Kreise Neustadt sind wohnhaft:

405 Schwerbeschädigte, darunter

22 Schwerbeschädigte aufgrund der Versorgungsgeetze der Vorkriegszeit;

von diesen Schwerbeschädigten erhalten 214 die Zusatzrente;

522 Leichtbeschädigte,
616 Kriegerwitwen, von denen 486 Zusatzrenten erhalten,
202 Bollwaisen, davon 191 Zusatzrentenempfänger,
2055 Halbwaisen, von denen 1665 Zusatzrente erhalten,
490 Elternanteile bekommen Elternrente, 413 von diesen die Zusatzrente, ferner sind
138 Elternpaare vorhanden, von denen 108 Zusatzrentenempfänger sind.

Die Witwen-Beihilfen erhalten 7 Witwen, 4 von diesen außerdem die Zusatzrente, Waisenbeihilfe wird an 13 Waisen gezahlt, die sämtlich Zusatzrente erhalten.

Von den Schwerverletzten haben 53 den Verlust eines Oberschenkels, 21 den Verlust eines Unterschenkels, 30 den Verlust eines Oberarmes, 21 den Verlust eines Unterarmes zu beklagen. Vier Kriegsbeschädigte sind erblindet.

Die Zahl der Kriegsoffer im Kreise Neustadt beträgt also 4451 Personen.

Die Zahl der Leichtbeschädigten war früher bedeutend höher. Eine große Zahl von Leichtbeschädigten ist abgefunden worden.

An Militärrenten wurden durch die Postämter im Kreise Neustadt im Monat Oktober 1924 65079,45 Mark gezahlt, was einem Jahresbetrage von 780953,40 Mark entspricht. An Zusatzrenten, die nur beim Vorliegen von Bedürftigkeit gezahlt werden dürfen, wurden von der Kriegsofferfürsorgestelle im

Monat Oktober	45008,85 Mark,
„ November	49228,25 „
„ Dezember	51178,65 „

gezahlt. Die Jahresausgabe stellt sich mithin auf rund 581663 Mark im Durchschnitt für die drei Monate.

Die Unterbringung von Schwerbeschädigten in Arbeitsstellen widelte sich im allgemeinen reibungslos ab. An dieser Stelle sei vermerkt, daß besonders die Fa. S. Fränkel in Neustadt für die Unterbringung von Schwerbeschädigten Verständnis gezeigt hat.

Für die Durchführung der sozialen Kriegsofferfürsorge hat der Kreis 17000 Mark zur Verfügung gestellt. In vielen Fällen wurden Kriegsoffern Beihilfen in Krankheitsfällen gezahlt. Erholungskuren wurden 41 Kindern vom Landeswohlfahrtsamt Breslau und Ratibor gewährt und zwar

4	Kindern in Wittbün an der Nordsee,
10	„ „ Nordholz an der Nordsee,
3	„ „ Kolberg an der Ostsee,
6	„ „ Bunzlau,
9	„ „ Rositz,
4	„ „ Stein-Seifersdorf,
2	„ „ Schreiberhau,
3	„ „ Landeshut und
1	Witwe in Görbersdorf.

Die Auswahl der Kurorte erfolgte vom Arzte. Der Grund der Erholungsbedürftigkeit war stets maßgebend.

22 bedürftige, würdige und begabte Kinder von Kriegsoffern erhielten Beihilfen zum Besuche höherer Schulen. Zur Beschaffung von Berufskleidung bei Eintritt in einen Beruf wurden ebenfalls Beihilfen gezahlt. Zur Gewährung von zinslosen Darlehen oder von Darlehen zu billigem Zinsfuß an Kriegsoffer stellte der Kreis einen Betrag von 5000 Mark zur Verfügung. Darlehen wurden grundsätzlich nur zuwerbenden Zwecken, niemals zum laufenden Unterhalt gegeben. Dieser Betrag ist restlos ausgeliehen.

Kleinrentnerfürsorge.

Die Kleinrentner sollen nach den vom Kreisausschuß erlassenen Richtlinien ebenso wie die Kriegsoffer und die nachstehend behandelten Sozialrentner einer gehobenen Fürsorge teilhaftig werden. Wer als Kleinrentner anzusehen ist, legen die Richtlinien fest. In den Monaten Oktober, November, Dezember 1924 wurden im Monatsdurchschnitt 649 Kleinrentner mit monatlich 16105 Mark unterstützt. Der Durchschnittsjahresaufwand der Kleinrentnerfürsorge im Kreise Neustadt stellt sich mithin auf 193260 Mark.

Sozialrentnerfürsorge.

Im Kreise Neustadt werden durch die Postämter an 3463 Personen Renten auf Grund der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung gezahlt. Der Aufwand im Oktober betrug 54083,43 Mark. Der Gesamtjahresaufwand unter Zugrundelegung der Oktoberausgabe beträgt 649001,16 Mark. Auf Grund der Unfallversicherung wurden im genannten Monat an 686 Unfallrentner 13203,36 Mark Unfallrenten gezahlt, mithin jährlich 158440,32 Mark. Von den Invaliden- und Unfallrentnern erhielten im Durchschnitt der Monate Oktober/Dezember 1293 Personen vom Kreise Sozialrentnerunterstützung. Der Durchschnittsmonatsaufwand beträgt 10889 Mark, der Jahresaufwand 130668 Mark.

Armenfürsorge.

Durchschnittlich 763 Ortsarme erhielten monatlich 11821 Mark oder jährlich 141852 Mark Armenunterstützung.

Von dem gesamten Aufwande der Kleinrentner-, Sozialrentner- und Armenfürsorge im Kreise Neustadt entfielen im Monat Dezember 1924 auf die

Stadt Neustadt D.=S.	56 %,
" Oberglogau	15,42 %,
" Zülz	4,07 %,
der Rest auf das Land.	

Wochenfürsorge.

Nach den Richtlinien soll die Wochenfürsorge an hilfsbedürftige deutsche Wöchnerinnen in derselben Weise gewährt werden, wie die Ortskrankenkasse der Stadt Neustadt Familienwochenhilfe an ihre Krankenkassenmitglieder gewährt.

In der Zeit vom 1. 4. bis 31. 12. 24 wurden in 148 Fällen 6130,50 Mark an Wochenfürsorge bewilligt.

Zusammenfassung der Auswirkungen der sozialen Fürsorge.

Die Auswirkung der sozialen Fürsorge ergibt folgendes Bild:

1043 Erwerbslosenunterstützungsempfänger am 15. 12. mit 1736 Angehörigen,	
Jahresausgabe	337364 Mark,
(Durchschnitt der Monate Oktober—Dezember)	
4451 Kriegsopfer:	
Militärrenten, Jahresausgabe	780948 Mark,
Zusatzrenten	581663 "
Soziale Fürsorge für Kriegsopfer	17000 "
649 Kleinrentner:	
Jahresausgabe	193260 "
3463 Invaliden- und Hinterbliebenenrentner:	
Jahresausgabe an Rente	649001 "
686 Unfallrentner:	
Jahresausgabe an Rente	158440 "
Sozialrentner (in der Zahl der Invalidenrentner enthalten)	
Aufwand jährlich	130668 "
763 Ortsarme:	
Ausgaben	141832 "
Ausgaben in der Wochenfürsorge	6130 "
Leistungen der Krankenkassen (siehe Abhandlung über das Gesundheitsamt)	600000 "

Die geldlichen Leistungen aufgrund der sozialen Gesetze betragen also im Kreise Neustadt jährlich 3596306 Mark an 12791 Personen. Da die Einwohnerzahl des Kreises rund 95000 beträgt, erhält mithin rund jede 9. Person Unterstützung aus öffentlichen Mitteln. Dabei ist berücksichtigt, daß eine Anzahl von Personen Bezüge z. Bt. aus 2 Quellen erhält, z. B. erhalten verschiedene Kriegshinterbliebene neben der Militärrente noch die allerdings geringe Rente aus der Invalidenversicherung. Die Gesamtzahl aller Personen, die aus 2 Quellen Renten bezieht, wird auf über 1000 geschätzt. Mag das Gesamtbild auch einen recht hohen Betrag ergeben, für den einzelnen Hilfsbedürftigen sind die empfangenen Beträge für den notdürftigsten Unterhalt kaum ausreichend.

Wohnungsfürsorge.

Das Mieteinigungsamt und Wohnungsamt wurden sehr häufig in Anspruch genommen. Der Wohnungsmangel in den Städten und auch auf dem Lande ist sehr groß. Die Möglichkeit, Wohnungsneubauten zu unterstützen, ist aus zwei Quellen gegeben. Die Siedelungs- und Wohnungsfürsorgegesellschaft in Oppeln, die den Landarbeiterfonds verwaltet, bezuschußt den Bau von Landarbeiterwohnungen. Aus dem Anteil an Hauszinssteueraufkommen, der für die Neubautätigkeit bestimmt ist, konnten vom Kreise nur rund 17 Wohnungen bezuschußt werden, weil das örtliche Aufkommen an Hauszinssteuer im Kreise, das für die Neubautätigkeit bestimmt ist, vom 1. 4. bis 31. 12. 24 nur 27910,40 Mark betrug. Aus dem Ausgleichsfonds erhielt der Kreis Neustadt von den 4 Millionen, die für Oberschlesien von der Landesregierung zur Verfügung gestellt worden waren, nur im ganzen 5000 Mark. Wiederholte Vorstellungen bei der Regierung um Erhöhung dieses Betrages blieben leider erfolglos. Die Stadt Neustadt ist bei den Angaben über die Neubautätigkeit nicht einbegriffen, weil sie als Stadt mit mehr als 10000 Einwohnern das Recht der selbständigen Verwendung des Neubauanteils an Hauszinssteuer vom Herrn Regierungspräsidenten erhalten hat.

Gesundheitsamt.

Für die Tätigkeit des Gesundheitsamtes werden die nachstehenden statistischen Feststellungen wichtige Unterlagen sein.

Bevölkerungsbewegung im Kreise Neustadt O.=S.

im Kalenderjahr	Geburten	Eheschließungen	Sterbefälle
1880	3541	690	2277
1890	3568	677	2488
1900	3360	688	2393
1913	2680	668	1843

Bevölkerungsbewegung des Kreises Neustadt O.=S. im Kalenderjahre 1924.

Kreis Neustadt O.=S.	Zahl der geborenen Kinder				Ehe- schlie- ßun- gen	Sterbefälle unter 1 Jahr				Zu-		Sterbefälle über 1 Jahr		Todes- ursache. Kind- bett- fieber
	eheliche		uneheliche			männliche		weibliche		sammen		1 Jahr		
	lebend	tot	lebend	tot		ehe- liche	unehe- liche	ehe- liche	unehe- liche	weibl.	männl.	weibl.	männl.	
	1	2	3	4		5	6	7	8	9	10	11	12	
Sämmtliche Standesämter des Kreises	2264	46	231	9	554	157	32	125	32	157	189	564	493	3
	2550									346		1057		
										1403				

T o d e s u r s a c h e n.

Scharlach	Masern und Röteln	Diphtherie und Krupp	Keuchhusten	Typhus	Ruhr übertragbar	Genickstarre übertragbar	Tuberkulose	Lungenentzündung	Influenza	Sonstige Krankheiten der Atmungsorgane	Magen- u. Darm-, Fatale, Brechdurchfall	Gewalttöter	Alle übrigen Todesursachen ohne Totgeburt
16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29
1	3	10	23	—	—	2	130	85	16	80	91	33	930

Aus dem hiesigen Kreise sind 97 hilfsbedürftige Geistesranke in Anstalten untergebracht und werden aus öffentlichen Mitteln unterhalten. Zur Durchführung des Krüppelfürsorgegesetzes vom 6. Mai 1920 wurde im hiesigen städtischen Krankenhaus eine Krüppelfürsorgestelle zur ambulanten Behandlung von Krüppeln unter Leitung des Facharztes für Chirurgie Dr. Bertofsky eingerichtet. 15 Krüppel im Kindesalter befinden sich in Anstaltspflege im Krüppelheim Beuthen O.=S. In gewissen Gemeinden machte sich der Mangel an Hebammen bemerkbar. Nach den Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über das Hebammenwesen vom 20. 7. 1922 sollen auf eine Hebamme nicht mehr als 60 bis 65 Geburten jährlich entfallen. Die Wohnungsnot war der Niederlassung von Hebammen in den in Frage kommenden Gegenden hinderlich.

Beratungsstellen für Tuberkulose-Kranke sind eingerichtet in Neustadt und Oberglogau. Die Einrichtung weiterer Fürsorgestellen wird die Aufgabe des Gesundheitsamtes im nächsten Jahre sein.

Im Kreise Neustadt sind 28 Ärzte und 47 Hebammen ansässig.

Die Ausführung der Desinfektionen bei ansteckenden Krankheiten erfolgt durch die 4 im Kreise ansässigen Desinfektoren und die für die Desinfektion ausgebildeten 4 Krankenschwestern. Die Kosten für die Ausführung der Desinfektion trägt in der Regel der Haushaltungsvorstand. Bei Hilfsbedürftigkeit übernimmt der Kreis die Kosten der Desinfektionsmittel. Die persönlichen Kosten des Desinfektors trägt in diesen Fällen die Ortspolizeibehörde.

Geimpft auf Kreiskosten wurden 1982 Erstimpflinge und 2382 Wiederimpflinge. Der Kreis ist in drei Impfbezirke eingeteilt, von denen 2 der Medizinalrat Dr. Dedner und einen Bezirk Dr. Kähler in Zülz verwaltet.

In der Wutschutzabteilung des hygienischen Instituts in Breslau wurden 28 Personen aus dem Kreise, die von tollwutverdächtigen Tieren gebissen worden waren, behandelt.

11 Kinder aus dem Ruhrgebiet fanden im vorigen Jahre bei Familien im Kreise Neustadt Aufnahme. Die Vermittelung der Pflegestellen erfolgte durch das Caritas-Sekretariat Neustadt.

An dieser Stelle sei der Tätigkeit der Krankenkassen im Kreise gedacht. Ihre Leistungen erreichen einen Jahreswert von rund 600 000 Mark. In diesem Betrage sind die Leistungen enthalten, die an Arbeitnehmer gegeben werden, welche bei auswärtigen Krankenkassen versichert sind, aber im hiesigen Kreise ihren Wohnort haben.

Jugendamt.

Das Reichsgesetz für Jugendwohlfahrt vom 9. Juni 1922 ist nach dem Einführungsgeetze vom gleichen Tage am 1. April 1924 in Kraft getreten. Zum Reichsgesetze hat Preußen unterm 29. März 1924 ein Ausführungsgegesetz erlassen. In diesem Gesetz ist angeordnet, daß für jeden Kreis ein Jugendamt einzurichten ist. Von Gemeinden mit mehr als 10 000 Einwohnern können auf Antrag durch Beschluß des Kreisausschusses besondere Jugendämter errichtet werden. Von dieser Möglichkeit hat die Stadt Neustadt Gebrauch gemacht und für den Stadtbezirk ein besonderes Jugendamt errichtet, das am 1. 4. 25 die Tätigkeit aufnimmt. Die Errichtung des Kreisjugendamtes erfolgte durch den Kreistag am 6. Juni 1924, der am gleichen Tage die Sitzung beschloß. Vom Kreisjugendamt wird die Amtsvormundschaft über die seit dem 1. 4. 24 geborenen unehelichen Kinder geführt. In der Zeit vom 1. 4. 24 bis 31. 12. 24 wurden von den Standesämtern im ganzen 180 uneheliche Geburten angemeldet. Von den Gerichten wurde die Amtsvormundschaft über 11 in früheren Jahren geborene Kinder übertragen. Von den 180 Meldungen wird die Vormundschaft in 146 Fällen noch geführt. Erledigt wurde die Amtsvormundschaft in 2 Fällen durch Abgabe an andere Jugendämter, in 4 Fällen durch Bestellung eines Einzelvormundes, in 5 Fällen durch Legitimation, in 23 Fällen durch Tod des Mündels. Unterhaltsklagen wurden in 29 Fällen durchgeführt. Von den unehelichen Vätern sind 9 Ausländer. Dem Stande nach verteilen sie sich auf folgende Berufe:

a) die Mütter	
Mägde	29,
Töchter landw. Besitzer	16,
landw. Arbeiterinnen	65,
Dienstmädchen	21,
Fabrikarbeiterinnen	17,
Näherinnen	7,
ohne Beruf	21,
Witwen	4,
b) die Väter	
ungel. Arbeiter	51,
Knechte u. lhw. Arbeiter	35,
Handwerker	34,
Fabrikarbeiter	16,
Soldaten	16,
Söhne lhw. Besitzer	10,
selbst. Landwirte	9,
Gewerbetreibende	6,
Angestellte	3.

Von den Vätern waren 4 verheiratet.

Das Alter der Mütter bei der Geburt des Kindes betrug:

15 Jahre in	1 Falle,
16 und 17 Jahre in	7 Fällen,
18, 19, 20 Jahre in	43 "
20 bis 25 Jahre in	73 "
26 bis 30 Jahre in	34 "
31 bis 40 Jahre in	22 "

Da in vielen Fällen trotz Anerkennung der Vaterschaft die unehelichen Väter freiwillig nicht zahlten, wurde die Zwangsvollstreckung durchgeführt.

Im Kreise Neustadt sind 89 Kinder in Pflegestellen untergebracht, die sämtlich überwacht werden.

Die Fürsorgeerziehung wurde in 26 Fällen angeordnet.

Jugendgerichtshilfe wurde in 20 Fällen geleistet. Schutzaufsicht wurde in 15 Fällen ausgeübt.

Die Jugendpflege im Kreise ist sehr gut organisiert. Von der Regierung ist für die Schulinspektionsbezirke Neustadt und Oberglogau je ein Kreis-Jugendpfleger bestellt worden. Die Stelle der Kreisjugendpflegerin ist z. Zt. unbesetzt. Die Statistik weist nach, daß im Kreise 152 Vereine, die Jugendpflege betreiben, vorhanden sind, denen 5317 Jugendliche unter 21 Jahren angehören. Die Regierung hat vielen Jugendvereinen Beihilfen für ihre Zwecke bewilligt. Die Jugendlichen sind sämtlich gegen Unfall versichert.

Die Tätigkeit der Kreiswanderbücherei wurde neu belebt. Es sind im Kreise 80 Stationen vorhanden, die zusammen über 7930 Bücher verfügen. Als erwünscht hat sich die Anschaffung eines Lichtbilderapparates zur Veranstaltung von Unterhaltungsabenden auf dem Lande herausgestellt. Vorweg sei bemerkt, daß der Kreis im März 1925 einen modernen Lichtbilderapparat angeschafft hat, der für diese Zwecke zur Verfügung gestellt werden wird.

Im vergangenen Winter waren auf dem Lande nur 2 Fortbildungsschulen geöffnet.

Die Beschulung von 13 taubstummen bzw. blinden Kindern in Anstalten wurde durchgeführt.

Für die Abhaltung von Wanderhaushaltungskursen zeigte sich bei den Gemeinden trotz wiederholter Hinweise leider kein Interesse.

Von vielen Schwesternstationen werden Kleintinderschulen unterhalten. Die finanzielle Lage dieser Schulen ist sehr schwierig. Die bestehenden Schulen werden besser zu unterstützen, weitere Schulen einzurichten sein.

Landwirtschaftliche Unfallversicherung.

Im Berichtsjahre sind 233 Unfälle gemeldet worden. Davon wurden 72 als entschädigungspflichtig nicht anerkannt. Für die Rentensatzsetzung verblieben demnach 161 Fälle. Insgesamt sind 184 Rentensatzsetzungen, Rentenablehnungen und Rentenerhöhungsbescheide ergangen. Vom 16. bis einschließlich 17. Dezember 1924 fand durch Beauftragte der Landw. Berufsgenossenschaft Breslau eine Rentenrevision statt. Untersucht wurden insgesamt 109 Unfallverletzte. (54 Männer und 55 Frauen.)

Unangenehm bemerkbar machte sich im Berichtsjahre die immer noch ausstehende Neuregelung der Renten unter 20 %. Während bei den Renten über 20 % die Umstellung der Papier- auf Goldmarkrenten durch die Gewährung von besonderen Zulagen erfolgt ist, ist bezügl. der Renten unter 20 % noch nichts geschehen. Die betreffenden Unfallrentenempfänger, die in zahlreichen Gesuchen Neuregelung ihrer Renten erbat, mußten demnach immer wieder auf die in Aussicht genommene spätere gesetzliche Regelung verfrachtet werden. Die Genossenschaft ist um eine rasche Regelung dieser Frage bemüht.

Chaussee - Unfallversicherung.

Im Betriebe der Chausseebauverwaltung des Kreises sind im Berichtsjahr 10 Unfälle vorgekommen. Eine Leistung des Kreises kam in keinem Falle in Frage, weil in allen Fällen Heilung noch vor Ablauf der dreizehnten Woche nach dem Unfall eingetreten war. Aus Anlaß von Unfällen in den Vorjahren werden in 6 Fällen Unfallrenten gezahlt. Die Gesamtausgabe, die dadurch entstanden ist, betrug jährlich 549,52 Mark.

...the ... of the ...
...the ... of the ...
...the ... of the ...
...the ... of the ...
...the ... of the ...
...the ... of the ...
...the ... of the ...
...the ... of the ...
...the ... of the ...
...the ... of the ...

...the ... of the ...
...the ... of the ...
...the ... of the ...
...the ... of the ...
...the ... of the ...
...the ... of the ...
...the ... of the ...
...the ... of the ...
...the ... of the ...
...the ... of the ...

...the ... of the ...
...the ... of the ...
...the ... of the ...
...the ... of the ...
...the ... of the ...
...the ... of the ...
...the ... of the ...
...the ... of the ...
...the ... of the ...
...the ... of the ...

...the ... of the ...
...the ... of the ...
...the ... of the ...
...the ... of the ...
...the ... of the ...
...the ... of the ...
...the ... of the ...
...the ... of the ...
...the ... of the ...
...the ... of the ...